

Umweltschutzamt
23-Li/Pr
Den 13.03.1995

B e g r ü n d u n g

der Allgemeinverfügung vom 13.03.1995

Gemäß § 28 Abs. 2 WG kann die zuständige Wasserbehörde - hier das Landratsamt Bodenseekreis - nach § 96 Abs. 1 WG und § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als sachlich und örtlich zuständige untere Wasserbehörde - aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten. Nachdem die Allgemeinverfügung vom 07.08.1991 durch die untere Wasserbehörde des Landratsamts Bodenseekreis erfolgte, war diese auch für die Änderung dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Begründung der Allgemeinverfügung vom 07.08.1991 ist zu entnehmen, daß das Baden im Bodensee wegen zeitweiser Überschreitungen der Grenz- und Leitwerte für E.coli und coliforme Keime zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen zu untersagen war, obwohl zeitweise auch hätte gebadet werden können. Bislang war allerdings keine zuverlässige Voraussage möglich, aufgrund derer man vorab schon hätte beurteilen können, ob das Baden zeitweise gesundheitsgefährdend ist oder nicht. Somit konnten bislang mögliche Gesundheitsgefährdungen durch das Baden im Bodensee nur durch ein generelles Badeverbot ausgeschlossen werden.

Durch ein Untersuchungsprojekt des Instituts für Seenforschung Langenargen im Sommer 1994 wurde nunmehr festgestellt, daß wenn der Pegel Lochbrücke einen Abfluß von weniger als $10 \text{ m}^3/\text{s}$ aufweist, oberhalb dieses Pegels Regenentlastungen in die Schussen nicht zu besorgen sind. Wenn auch aus der Verbandskläranlage AUS eine Regenentlastung in die Schussen auszuschließen ist, war das Baden im Bodensee spätestens zwei Tage, nachdem der

Pegel Lochbrücke wieder unter $10 \text{ m}^3/\text{s}$ gesunken war, und spätestens einen Tag nach Beendigung einer Regentlastung aus der Verbandskläranlage AUS in die Schussen, gesundheitlich unbedenklich. Eine Besprechung ergab, daß durch Umstellungen der vorhandenen technischen Anlagen bzw. Installationen entsprechender technischer Anlagen beim Pegel Lochbrücke und in der Verbandskläranlage AUS ein zuverlässiges Warnsystem aufgebaut werden kann. Sobald beim Pegel Lochbrücke ein Abfluß von größer als/gleich $10 \text{ m}^3/\text{s}$ gemessen wird, wird von dort automatisch das Strandbad Langenargen angerufen. Gleiches gilt, sobald es bei stärkeren Niederschlägen zu einer Regentlastung aus der Verbandskläranlage AUS in die Schussen kommt. Um immer erreichbar zu sein, wird im Strandbad Langenargen von der Gemeinde Langenargen ein Anrufbeantworter installiert. Die Warnung des Strandbades Eriskirch erfolgt - immer umgehend - durch das Strandbad Langenargen.

Zusätzlich werden die Bademeister beider Strandbäder täglich um 10.00 Uhr den Pegel Lochbrücke anwählen und den aktuellen Abflußwert erfragen sowie die jeweiligen Zuflußwerte dokumentieren.

Die Einzelheiten des Warnsystems mittels Fernabfrage zum Pegel Lochbrücke und zum Einlauf der Kläranlage AUS in die Schussen werden im Benehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Ravensburg, und dem Landratsamt Bodenseekreis festgelegt. Dies gilt auch für die fortlaufende Dokumentation der Zuflußwerte und der Abfrageergebnisse. Die Information der Badenden erfolgt durch die Bademeister der beiden Strandbäder durch das Aufziehen einer roten oder grünen Fahne. Damit jeder Badende darüber informiert ist, was die entsprechende Fahnenfarbe bedeutet, werden in den beiden Strandbädern Schilder mit folgendem Text aufgestellt:

Rote Fahne = Baden im See im Strandbadbereich aus
gesundheitlichen Gründen verboten

Grüne Fahne = Baden im See im Strandbadbereich erlaubt

Aufgrund der vorgenannten Gründe war ein generelles Badeverbot für den Bereich der Strandbäder Eriskirch und Langenargen nicht mehr erforderlich und demzufolge durch diese Regelung zu ersetzen.

Diese Regelung gilt nicht in den anderen Bereichen, die von der Allgemeinverfügung vom 07.08.1991 umfaßt werden. In diesen Bereichen gilt das Badeverbot uneingeschränkt weiter, da hier keine zuverlässige Warnung möglich ist und die bekannten Badeplätze noch näher an der Schussenmündung liegen.

Für diese Anordnung war die Form der Allgemeinverfügung zu wählen, da sie sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet, die von der Möglichkeit, im Bodensee zu baden, Gebrauch machen wollen.

Die Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht. Die Personen, die derzeit aus der Bademöglichkeit Vorteile erlangen und diejenigen, die dies künftig wollen, sind nicht einzeln bekannt. Eine Bekanntgabe an jede Einzelperson ist daher nicht möglich.



Tann

Landrat

